

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen
über die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens
(Az.: RPT0240-0513.2-70/1)
vom 23. Juni 2026**

Planfeststellungsverfahren für den „Umbau des Bahnübergangs Bahn-km 14+334, „B 313“ in Mägerkingen“ betroffene Städte/Gemeinden: Trochtelfingen (Landkreis Reutlingen)

Das Regierungspräsidium Tübingen führt auf Antrag der SWEG Schienenwege GmbH für das oben genannte Vorhaben ein Planfeststellungsverfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz durch. Es besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

A. Vorhabenbeschreibung

Der bestehende Bahnübergang „B 313“ in Mägerkingen bei Bahn-km 14+334 der Strecke Engstingen – Sigmaringen (9461) mit der derzeit verbauten Sicherungstechnik entspricht nicht den Anforderungen an die Wahrnehmbarkeit (Leuchtkraft der Blinklichtanlage, einfacher Schlagwecker und unvollständige Schrankenanlage), sodass die Anpassung der Sicherungseinrichtungen an den heutigen Stand der Technik erforderlich ist. Dafür soll im Zuge des Vorhabens der Bahnübergang mit einer dem Stand der Technik entsprechenden Bahnübergangssicherungsanlage ausgestattet werden. Diese umfasst Lichtzeichen, Halbschranken und Fußgängerschranken sowie akustische Signalgeber und wird den heutigen Anforderungen an die Räumbarkeit des Kreuzungsbereichs gerecht.

Weiterhin werden die Fahrbeziehungen von der Straße „Neue Steige“ kommend auf die Bundesstraße B313 aus sicherheitstechnischen Gründen angepasst.

Erhebliche Beeinträchtigungen für Natur, Landschaft sowie den Artenschutz sind nicht zu befürchten. Für die Umsetzung des Vorhabens werden in geringem Umfang private Flurstücke in Anspruch genommen.

B. Verfahrensbeschreibung

1. Die Planunterlagen liegen von **Donnerstag, 25.06.2026, bis einschließlich Freitag, 24.07.2026**, auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt> in der Rubrik Service/Bekanntmachungen/Planfeststellungsverfahren/aktuelle Planfeststellungsverfahren: Eisenbahn zur allgemeinen Einsicht aus. Aufgrund von Änderungen des

maßgeblichen Verfahrensrechts im Allgemeinen Eisenbahngesetz erfolgt die Auslage ausschließlich im Internet. Es wird eine einfache Zugangsmöglichkeit vorgehalten, von welcher auf Anfrage (Tel.: 07071 757-0) beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24, Gebrauch gemacht werden kann. In Planunterlage 2 – Erläuterungsbericht wurden aus datenschutzrechtlichen Gründen die personenbezogenen Daten anonymisiert.

2. Die betroffene Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der Beteiligung bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis einschließlich Freitag, 07.08.2026**, zu den Unterlagen schriftlich oder elektronisch per E-Mail bei der Anhörungsbehörde äußern (**Äußerungsfrist**):

Regierungspräsidium Tübingen,

Referat 24,

Konrad-Adenauer-Straße 20

72072 Tübingen

mailto: Referat24@rpt.bwl.de

Die Äußerung muss innerhalb der Äußerungsfrist den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen oder Äußerungen von Gesetzes wegen ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

3. Die genannte Frist und der Einwendungsausschluss nach Verstreichen der Einwendungs-/ Äußerungsfrist gilt auch für die anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind. Diese werden hiermit von der Auslegung des Plans benachrichtigt.
4. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.
5. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen bzw. Äußerungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, Verbänden und Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Behörden, der Träger des Vorhabens, die vorstehend unter 3. angesprochenen Vereinigungen und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter,

werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Auf einen Erörterungstermin kann nach § 18a Abs. 5 S. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) gegebenenfalls verzichtet werden.

6. Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern bei Bedarf in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
8. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Abweichend hiervon können gemäß § 18b Abs. 3 S. 1 AEG die Zustellung, Auslegung und Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung dadurch erfolgen, dass die Entscheidung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und dem festgestellten Plan für zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde veröffentlicht wird.
9. Vom Beginn an der Auslegung des Planes treten die Veränderungssperre nach § 19a Abs. 1 AEG sowie die Anbaubeschränkungen nach § 4 Landeseisenbahngesetz Baden-Württemberg (LEisenbG) in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19a Abs. 3 AEG).
10. Gemäß §§ 5 ff. UVPG besteht für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Weitere relevante Informationen sind erhältlich bzw. Äußerungen und Fragen können innerhalb der Einwendungsfrist beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, eingereicht werden.

Zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere deren Weitergabe an den Vorhabenträger im Rahmen des Verfahrens, wird auf die Datenschutzerklärung des Regierungspräsidiums Tübingen verwiesen. Diese kann auf der Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/datenschutz/> abgerufen werden. Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, die die Regierungspräsidien speziell bei Planfeststellungsverfahren verarbeiten, finden Sie unter [https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/ DocumentLibraries/DSE/24-01SFT_17-01K.pdf](https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/DocumentLibraries/DSE/24-01SFT_17-01K.pdf)

Tübingen, 23.06.2026

Blocher

Regierungspräsidium Tübingen

- Planfeststellungsbehörde -